



Hirschaid, Februar 2017

Informationsbrief zur Abschlussprüfung 2017

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen,

der Termin der Abschlussprüfung rückt immer näher. Im Unterricht und auch zu Hause wird und muss fleißig auf die kommenden Prüfungen hingearbeitet werden.

Damit Sie sich auf die äußeren Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfung und auch auf den Ablauf des restlichen Schuljahres bis zur Abschlussfeier einstellen und vorbereiten können, geben wir im Nachfolgenden einige wichtige Hinweise:

1 Termine

Im Anhang befindet sich der aktuelle Terminplan, der Sie über alle wichtigen Termine zur Abschlussprüfung 2017 und den Ablauf des restlichen Schuljahres informiert.

Zum Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder oder vorübergehender **Behinderung** (z. B. Schwerhörigkeit beim Hörverständnistest in Englisch usw.) können diverse Hilfen gewährt werden. Diese setzen einen rechtzeitigen Antrag des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten unter Beigabe eines ärztlichen Attestes voraus.

2 Ablauf der Prüfung

- 2.0 Die Abschlussprüfung wird in der Turnhalle bzw. in Klassenräumen geschrieben. Die Schüler finden sich spätestens 25 Minuten vor Prüfungsbeginn ein, da vor jeder Prüfung eine Auslosung der Prüfungsplätze erfolgt.
 - 2.1 Auf den Prüfungsbögen ist neben den üblichen geforderten Angaben auch jeweils die ausgeloste Platzziffer zu vermerken. Alle weiteren zusätzlichen Blätter (Arbeitsblätter und Konzeptblätter) werden von der Schule gestellt und sind mit dem Namen und der ausgelosten Platznummer zu versehen. Es darf nur von der Schule ausgegebenes Papier verwendet werden.
 - 2.2 In den Prüfungsraum dürfen keine Schultaschen mitgenommen werden.
 - 2.3 Während der Prüfung kann nur jeweils einem Prüfling das Austreten auf den angegebenen Toiletten gestattet werden. Alle Prüfungsunterlagen sind währenddessen der Aufsicht auszuhändigen.
 - 2.4 Nicht gültige Lösungen sind durchzustreichen. Werden zwei Lösungen angeboten, zählt die mit den wenigsten Punkten/meisten Fehlern.
-

2.5 Eine unzureichende äußere Form der Prüfungsarbeiten kann gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 RSO in der Bewertung berücksichtigt werden. Die Verwendung von „Tintenkillern“, „Tipp-Ex“ oder ähnlichen „Ausbesserungsmitteln“ ist nicht gestattet. Falsches soll sauber durchgestrichen und eindeutig berichtigt werden.

2.6 Folgende Hilfsmittel sind zugelassen:

- Graphikfähiger Taschenrechner (mit gelöschtem Programm- und Textspeicher),
- Rechtschreibwörterbuch (für Deutsch),
- eine für Realschulen zugelassene Formelsammlung (Mathematik, Physik),
- Kontenplan nach dem Industriekontenrahmen (BwR).

Alle Hilfsmittel sind ausschließlich im Urzustand zugelassen, d. h. ohne jegliche Einträge bzw. Ergänzungen!

2.7 Der Prüfungsraum kann vor Beendigung der offiziellen Prüfungszeit nicht verlassen werden. Alle zu den Prüfungen ausgeteilten Unterlagen (Arbeits-, Konzept- und Angabenblätter) werden am Ende der Prüfung wieder abgegeben.

3 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten (§ 34 RSO)

3.1 Vor Beginn der schriftlichen Prüfungen setzt die Klassenkonferenz in den Vorrückungsfächern (auch in den Prüfungsfächern) die Jahresfortgangsnoten fest. Diese werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt (vgl. Terminplan).

3.2 Schüler, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten in den Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, können nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen.

4 Mündliche Prüfungen (§ 36 RSO)

4.1 Vor der Abschlussprüfung können sich Schülerinnen und Schüler einer **freiwilligen mündlichen Prüfung (Termin: 23. Mai 2017)** unterziehen, wenn sie in einem Vorrückungsfach, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist, nur die Jahresfortgangsnote 5 oder 6 erreicht haben.

Diese freiwilligen mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich vor Beginn der schriftlichen Prüfungen durchzuführen. Die mündliche Prüfung dauert je Fach etwa 20 Minuten.

Die Jahresfortgangsnote wird nach der freiwilligen mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuss neu festgesetzt.

Nach der Abschlussprüfung können sich Schülerinnen und Schüler in Abschlussprüfungsfächern einer freiwilligen mündlichen Prüfung (Termin 10. und 11. Juli 2017) unterziehen, wenn sich in einem Prüfungsfach die Prüfungsnote und die Jahresfortgangsnote um eine Notenstufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre. Die mündliche Prüfung dauert je Fach etwa 20 Minuten. Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit der freiwilligen mündlichen Prüfung gemäß § 36 Abs. 2 (2) RSO. Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist, so entfällt die mündliche Prüfung, § 36 Abs. 2 (4) RSO.

- 4.2 Schülerinnen und Schüler müssen sich der mündlichen Prüfung gem. § 69 Abs. 3 RSO unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles sowie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Leistungsstand durch die Jahresfortgangsnoten und die Noten der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint.

5 Verhinderung an der Teilnahme der Abschlussprüfung oder an Teilen der Abschlussprüfung (§ 43 RSO)

- 5.1 Erkrankungen, die eine Teilnahme einer Schülerin / eines Schülers an der Abschlussprüfung oder an Teilen der Abschlussprüfung verhindern, sind unaufgefordert und unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Schule ist sofort von der Erkrankung zu unterrichten.
- 5.2 Erkrankungen während einer Prüfung sind einer aufsichtführenden Lehrkraft sofort anzuzeigen. Nachträglich können Erkrankungen nicht geltend gemacht werden.
- 5.3 Hat sich eine Schülerin / ein Schüler der Abschlussprüfung oder Teilen der Abschlussprüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.
- 5.4 Versäumt eine Schülerin / ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung schuldhaft, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie / er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

6 Nachholung der Abschlussprüfung (§ 44 RSO)

- 6.1 Schülerinnen oder Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Prüfungsteile mit der Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachholen.
- 6.2 Als Nachholtermine für die schriftlichen Abschlussprüfungen legt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Termin am Ende der Sommerferien fest (siehe Terminplan).
Nachholtermine für die praktische Prüfung in Haushalt und Ernährung werden von der Schulleitung im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachlehrkräften festgesetzt.

7 Unterschleif (§ 45 RSO)

- 7.1 Bedient sich eine Schülerin / ein Schüler bei der Abschlussprüfung unerlaubter Hilfe oder macht sie / er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt.
- 7.2 Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlung zu fremdem Vorteil unternommen wird.
- 7.3 In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass das Mitbringen von Handys (ob ein- oder ausgeschaltet) zur Prüfung grundsätzlich verboten ist. Zuwiderhandlungen werden als Vorsatz bzw. als Unterschleif gewertet.
- 7.4 In schweren Fällen des Unterschleifs kann die Schülerin / der Schüler von der gesamten Prüfung ausgeschlossen werden; die Abschlussprüfung gilt dann als nicht bestanden.
- 7.5 Wird der Tatbestand des Unterschleifs zu eigenem oder fremdem Vorteil erst nach Abschluss der Prüfungen bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die gesamte Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- 7.6 Die Entscheidung in den oben genannten Fällen des Unterschleifs trifft nicht die aufsichtführende Lehrkraft, sondern der Prüfungsausschuss der Schule bei der nächsten Sitzung.

8 Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 38 RSO)

- 8.1. Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet.
- 8.2. Bei der Bewertung kann sich die äußere Form der Arbeit negativ auswirken.
- 8.3. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach Abschluss der Prüfung eingesehen werden. (siehe Terminplan)

9 Abschlusszeugnis (§ 41 RSO)

- 9.1 Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnoten und eine allgemeine Beurteilung des Schülers.
- 9.2 Die Gesamtnoten setzen sich in den Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote, die im Allgemeinen überwiegt, zusammen.

Die Prüfungsnote wird aus den Leistungen der schriftlichen / praktischen und gegebenenfalls der mündlichen Prüfung ermittelt (die schriftlichen bzw. schriftlich / praktischen Leistungen zählen doppelt!).

In Nichtprüfungsfächern entspricht die Jahresfortgangsnote der Gesamtnote.

- 9.3 Auf Antrag kann die letzte Zeugnisnote in einem Fach, das in der 8. oder 9. Jahrgangsstufe ausgelaufen ist, ins Abschlusszeugnis aufgenommen werden.
- 9.4 Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten nur ein Jahreszeugnis mit den Jahresfortgangsnoten.

10 Mit Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung in Deutsch wird der bisherige Stundenplan außer Kraft gesetzt. Ab Mittwoch, 21. Juni 2017, gilt der „Terminplan 10. Klassen“ zusammen mit dem täglichen Vertretungsplan.

Die Schulleitung und alle Lehrkräfte wünschen den Schülerinnen und Schülern unseres Abschlussjahrgangs eine förderliche Vorbereitungszeit sowie für die Prüfung viel Erfolg und Glück. Bitte beachten Sie, dass die **Abschlussfeier am Freitag, 21.07.2017**, in der Regnitz-Arena stattfindet.

Zudem lade ich Sie am **Mittwoch, 22.02.2017, 18:00 Uhr** zu einem Elternabend zum Thema Abschlussprüfungen ein, an dem noch offene Fragen geklärt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Arnold, Schulleiter

⌘⌘⌘ ⌘Bitte diesen Abschnitt ausfüllen und bis Montag, 20.02.2017 an die Klassenleitung zurück. ⌘⌘⌘⌘

Schüler/Schülerin _____ Klasse 10 ____

Den Informationsbrief haben wir / habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Am Elterninfoabend am 22.02.2017 zur Abschlussprüfung nehme ich / nehmen wir

- teil.
- nicht teil.

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten